



Kindergartenordnung der Deutschen Schule New Delhi

Inhalt

- 1. Verbindlichkeit**
- 2. Allgemeine Informationen**
- 3. Aufnahme und Abmeldung**
- 4. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten, Ferien**
- 5. Aufsicht**
- 6. Regelungen bei Krankheitsfällen**
- 7. Unfallversicherung**
- 8. Elternmitwirkung**
- 9. Ausschluss vom Kindergarten**

1. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zusammen mit der Vereinssatzung, der Hausordnung, der Ordnung zur Elternmitwirkung an der DSND, sowie dem Informationsblatt für das betreffende Schuljahr gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Dadurch wird ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern begründet.

2. Allgemeine Informationen

Der Kindergarten der DSND besteht aus einem Vorkindergarten "Sternschnuppen" für Kinder im Alter von 1,5 bis 3 Jahren und dem Kindergarten mit altersgemischten Gruppen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Bei Bedarf können homogene Vorschulgruppen gebildet werden. Der Kindergarten ist Teil der Deutschen Schule New Delhi.

Das Kindergartenjahr beginnt im Juli und endet im Juni, analog zum Schuljahr der DSND. Der Eintritt in den Kindergarten kann ganzjährig erfolgen, vorausgesetzt es sind freie Plätze verfügbar.

3. Aufnahme und Abmeldung

3.1. Grundvoraussetzung zur Aufnahme

Die Kinder sollen ausreichend deutsche oder englische Sprachkenntnisse besitzen.

Die ersten zwei Monate nach der Aufnahme gelten als Beobachtungszeit und Eingewöhnungsphase. Sollte sich währenddessen herausstellen, dass das Kind für den weiteren Besuch des Kindergartens noch nicht die notwendige Kindergartenreife hat, wird mit Eltern und Pädagogen ein Beratungsgespräch geführt. In diesem Gespräch werden die Bedingungen für den weiteren Kindergartenbesuch festgelegt.

- 3.2. Für die "Sternschnuppen" gelten besondere Eingewöhnungsregeln. Die "Sternschnuppen" bereiten Kinder auf den Besuch der Kindergartengruppen vor. Der Wechsel von "Sternschnuppen" in den Kindergarten findet, nachdem das Kind 3 Jahre alt ist, zum nächsten Quartal (August/ Oktober/Januar/März) statt.
- 3.3. Der Besuch des Kindergartens allein garantiert nicht die Aufnahme in die Grundschule der DSND. Für die Aufnahme in die 1. Klasse muss gewährleistet sein, dass das Kind dem Unterricht in Deutscher Sprache folgen kann. Daher ist es für nicht Deutsch sprechende Kinder Pflicht, im Vorschuljahr an einem gebührenpflichtigen Deutschförderprogramm teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
- 3.4. Vor der möglichen Aufnahme findet ein Aufnahmegespräch mit der Kindergartenleitung bzw. Sternschnuppenleitung statt.
- 3.5. Für Vorschulkinder bietet der Kindergarten in Zusammenarbeit mit der Grundschule ein besonderes Vorschulprogramm an. Vorschulkinder sind in der Regel alle die Kinder, die im laufenden Kalenderjahr bis zum 30. September 5 Jahre alt werden. Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres 5 Jahre alt werden, können nach einem Aufnahmegespräch und auf Empfehlung der Pädagogen in die Vorschule aufgenommen werden.
- 3.6. Da die DSND nur über eine begrenzte Anzahl von Kindergartenplätzen verfügt, gelten für die Aufnahme folgende Kriterien in der hier aufgeführten Reihenfolge:
Für Kindergarten:
 - Kinder, die von den "Sternschnuppen" in den Kindergarten wechseln
Für Kindergarten und Sternschnuppen:
 - Kinder, mit mindestens einem deutschsprachigen Elternteil, die die deutsche Sprache als Erst- oder Zweitsprache beherrschen.
 - Kinder, die bereits Geschwisterkinder an der DSND haben.
 - Zeitpunkt der Anmeldung
 - Kinder, deren Eltern an einer deutsch- und englischsprachigen Erziehung interessiert sind.
 Bei Bedarf wird eine Warteliste geführt.
- 3.7. Für die Aufnahme werden folgende Unterlagen benötigt:
- Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, In Einzelfällen kann die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangt werden.
 - Kopie des Kinderausweises oder Reisepasses
 - Aufnahmeformular
 - Impfbogen
- 3.8. Abmeldung
 Verlässt ein Kind den Kindergarten der DSND, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in die 1. Klasse der DSND überwechselt. In diesem Fall muss das Kind für die 1. Klasse der DSND angemeldet werden.

4. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten, Ferien

- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 4.2. Während der Öffnungszeiten stehen die Räumlichkeiten des Kindergartens den Kindern und dem pädagogischen Personal für die Kindergartenarbeit zur Verfügung.
- 4.3. Für "Sternschnuppenkinder" und 3-Jährige ist der Kindergarten von 8.00 Uhr-11.25 Uhr geöffnet. Für Kinder ab 4 Jahren bieten wir ein Programm bis 13.15 Uhr an.
- 4.4. Mittwochs endet die reguläre Kindergartenzeit für alle Kinder um 11.25 Uhr
- 4.5. Am Tag vor den Ferien schließt der Kindergarten früher. Es gilt die Ferienregel der DSND.
- 4.6. Bei unvorhergesehenen Ereignissen in der Einrichtung (z.B. Ausfall der Klimageräte, Personalmangel, Krankheiten oder Fälle höherer Gewalt) kann der Träger die Einrichtung ohne Haftung für etwaige Vermögensschäden kurzfristig schließen.
- 4.7. Für persönliche Gespräche und Beratung bietet das Kindergartenteam Elternsprechstunden an. Das Elterngespräch sollte für alle Eltern mindestens einmal im Jahr wahrgenommen werden. Die jeweiligen Termine werden gruppenintern vereinbart.
- 4.8. Kinder, die nicht am Schwimmen teilnehmen, können währenddessen nicht in anderen Kindergartengruppen betreut werden. Entweder sie begleiten ihre Gruppe zum Schwimmen oder werden von den Eltern früher abgeholt, bzw. später gebracht.

5. Aufsicht

- 5.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Sie übernehmen und entlassen die Kinder in den Räumen des Kindergartens. Die Eltern mögen sich bitte vergewissern, dass eine Erzieherin die Ankunft und das Abholen des Kindes wahrgenommen hat.
- 5.2. Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Kindergartenkinder, die den Schulbus benutzen, unterliegen der Aufsicht des Buspersonals. Grundsätzlich werden Kinder nur an Personen zur Abholung übergeben, die einen gültigen Abholausweis der Schule vorweisen können.
- 5.3. Bei Veranstaltungen mit Eltern übernehmen die Eltern die Aufsicht/ Haftung. Für alle Unternehmungen, die über die gewöhnliche Betreuung der Kinder hinausgehen (z.B. Ausflüge) wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern eingeholt.

6. Regelungen bei Krankheitsfällen

6.1. Kinder dürfen den Kindergarten während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen.

6.2. Die Erzieher/innen sind berechtigt, kranke Kinder sofort nach Hause zu schicken.

6.3. Leidet Ihr Kind oder ein Familienmitglied, an einer ansteckenden Krankheit, unterrichten Sie bitte unverzüglich den Kindergarten. Auch der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder eines Mitgliedes der häuslichen Gemeinschaft, schließt den Besuch des Kindergartens aus.

6.4. Die Wiederezulassung eines Kindes zum Besuch in den Kindergarten erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes

7. Unfallversicherung

Während der Öffnungszeiten des Kindergartens und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Ausflüge, Fest etc.), sind die Kinder unfallversichert. Der Weg zum Kindergarten und zurück ist nur für Schulbusbenutzer versichert.

8. Elternmitwirkung

Die Eltern aller Kindergartenkinder werden durch den Elternbeirat vertreten. Dieser wird zu Beginn des Schuljahres für ein Jahr gewählt.

9. Ausschluss vom Kindergarten

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Kindergartenordnung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Ebenso bei Ausbleiben der Kindergartenbeiträge.

New Delhi, 6.12.2010

.....
Siegfried Huber
Schulleiter

.....
Guido Christ
Vorstandsvorsitzender